Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 76 | Nummer 6 | Juni 2021

Wir öffnen wieder!

Mit den weitreichenden Öffnungsschritten vom 19. Mai ist eine Aufbruchstimmung durchs Land gegangen. Dennoch gibt es viele Bestimmungen zu beachten, die der Gemeindebund Steiermark für unsere Kommunen zusammengefasst und erklärt hat. **Seiten 4-6**

Aufmunternde Budgetzahlen

Der vorläufige Rechnungsabschluss des Landes Steiermark für das Jahr 2020 weist ein um rund 60 Millionen Euro geringeres Defizit aus, als prognostiziert war. Die Juni-Vorschüsse auf die Ertragsanteile liegen 124 Prozent über denen des Juni 2020.

Bericht auf Seite 9

Mehrbedarf nach Pflegekräften

Der „Internationale Tag der Pflege" wurde dazu genutzt, einerseits den ständig steigenden Bedarf nach Gesundheits- und Krankenpflegekräften aufzuzeigen und andererseits auf die vielseitigen Ausbildungsmöglichkeiten in diesem Bereich hinzuweisen.

Bericht auf Seite 10

Tourismus setzt auf Zuversicht

Mit den Öffnungsschritten am 19. Mai konnten auch die Tourismus- und Gastronomiebetriebe in die Sommersaison 2021 starten. Nach den Rekordzahlen im Sommer 2020 blickt man mit Zuversicht und Vorfreude auf die kommenden Wochen und Monate.

Bericht auf Seite 12

Ende des Lockdowns: Welche STEIRISCHEN GEMEINDEN

Der Gemeindebund Steiermark musste feststellen, dass die bestehende Öffnungsverordnung in einigen Bereichen, die besonders für die Gemeinden relevant sind, unklar bzw widersprüchlich zu den FAQs oder den rechtlichen Begründungen ist. Deshalb wurde auch vom Gemeindebund eine dringliche Anfrage an den Krisenstab des Bundes zur Aufklärung betreffend Sportplätze, Regierungspflicht und künstlerische Darbietungen gestellt. Die folgenden Aspekte sind dabei für die STEIRISCHEN GEMEINDEN besonders relevant.

Öffentliche Orte

Öffentliche Orte sind z.B. der Spielplatz der Gemeinde, der Park der Gemeinde, aber auch das Gemeindeamt.

Sportstätten

Die Verordnung spricht von **nicht öffentlichen Sportstätten**, das sind jene, die von einem Betreiber (Vereinen oder Privaten) betrieben werden.

Wesentlich für eine „nicht öffentliche Sportstätte" ist, dass sie nicht von jedermann selbstverständlich betreten werden kann (z.B. nur Vereinsmitglieder oder gegen Bezahlung).

Bei **Ballsportkäfigen oder Skateparks** handelt es sich nicht um Sportstätten, sondern um „öffentliche Orte" (wie etwa auch Spielplätze).

Während der sportartspezifischen Ausübung von Sport gelangt die **20m²-Regelung** in Turnhallen (trotzdem es sich um „geschlossene Räume" handelt) **nicht zur Anwendung**.

Bei den Disziplinen Yoga, Turnen, Tanzen, Aerobic, Cheerleading, Zumba, Gymnastik, die im Rahmen von Vereinen ausgeübt werden, kann von „Sportausübung" im Sinne dieser Verordnung ausgegangen werden.

Wenn einem **Verein** eine **„öffentliche Sportstätte"** zur Verfügung gestellt wird, dann wird diese Sportstätte im Zeitpunkt der Nutzung durch diesen Verein eine „nicht öffentliche Sportstätte".

Im Falle einer **Vereinsnutzung einer Turnhalle einer Schule** bleibt zwar der Schulerhalter „Betreiber" dieser Sportstätte, die Gemeinde kann aber (wird aber) die Überprüfungsbefugnis dem jeweiligen Verein „übertragen" - womit den Verein die Aufgaben und Pflichten aus der Verordnung treffen (etwas, das ohnedies so gelebt wird).

Bei **Sportausübungen in geschlossenen Räumen** einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8 oder einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung (Schwimmbad) ist der **Verantwortliche verpflichtet**, von Personen die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, die **Kontaktdaten** gemäß § 17 der Verordnung **zu erheben**.

Dies **gilt nicht** für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem **Aufenthalt überwiegend im Freien** kommt und aufgrund dieser Verordnung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist (also nicht im Schwimmbad, wohl aber bei einer Sportstätte, da hier die Unterschreitung des Mindestabstands möglich ist).

Für **nicht öffentliche Sportstätten** gilt auch, dass **alle Personen**, die voraussichtlich länger als 15 Minuten mit anderen Personen in Kontakt kommen (dies gilt AUCH für den Tennissport) **nur eingelassen** werden dürfen, wenn diese **geimpft, getestet oder genesen** sind. Das gilt auch für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Die neuen Regelungen stellen aus unserer Sicht eine Verschlechterung für die Sportausübung gegenüber den bisherigen Regelungen dar, weshalb sich der Gemeindebund Steiermark darum bemüht, hier eine Änderung zu erwirken.

Kantine am Sportplatz

Für die Kantine am Sportplatz gelten die **Regelungen für die Gastronomie**.

Gemeindeamt

Beim **Betreten des Gemeindeamts** muss der Bürger gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach wie vor einen **Abstand von mindestens zwei Metern** einhalten und eine **FFP2-Maske** ohne Atemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen.

Die **Mitarbeiter im Gemeindeamt** müssen zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen **Abstand von mindestens zwei Metern** einhalten und eine den Mund-Nasen-Bereich abdeckende und eng anliegende **mechanische Schutzvorrichtung** tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** (Plexiglaswände) minimiert wird.

Jene **Mitarbeiter**, die **im Parteienverkehr** tätig sind, müssen **zusätzlich** den **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen (**geimpft, getestet oder genesen**).

Kommt der Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist beim Parteienverkehr eine FFP2-Maske ohne Atemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Bauverhandlungen

Für **Bauverhandlungen** gilt die Bestimmung des

Regelungen für unsere besonders zu beachten sind

verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, nach welcher das **Verwaltungsorgan**, das eine mündliche Verhandlung leitet, auch die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 **erforderlichen oder zweckmäßig erscheinenden Anforderungen treffen** kann.

Mangels Regelungen, welche Schutzmaßnahmen bei einer Bauverhandlung vom Verhandlungsleiter getroffen werden sollen, ist es sicher zweckmäßig, jene **Bestimmungen der Verordnung, die Zusammenkünfte regelt, sinngemäß anzuwenden**.

Es könnten z.B. vom Verhandlungsleiter ein **Zwei-Meter-Abstand oder das Tragen von FFP2-Masken** vorgeschrieben werden, der **Verhandlungsleiter könnte** aber auch **verlangen**, dass die an der Verhandlung **teilnehmenden Personen geimpft, getestet oder genesen** sind.

Letzteres wird sich dann empfehlen, **wenn** eine **sehr große Personenanzahl** an der Verhandlung teilnimmt und von Vornherein klar ist, dass die **Abstände nicht eingehalten werden können**.

Gemeinderatssitzungen

Gemeinderatssitzungen und auch **Ausschusssitzungen** sind **wie bisher generell** von der Verordnung **ausgenommen** (Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung gemäß § 19 Abs. 1 Z 3). Bürger dürfen weiterhin an öffentlichen Gemeinderatssitzungen teilnehmen. Es gelten für die **Zuseher** weiterhin der **Zwei-Meter-Abstand** und die **Maskenpflicht**.

Keine Ausgangsbeschränkungen mehr

Seit Mittwoch, 19. Mai 2021 sind die bisherigen Ausgangsbeschränkungen („nur zu bestimmten Zwecken den eigenen privaten Wohnbereich - von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages - verlassen zu dürfen") weggefallen. Der private Wohnbereich darf daher wieder zu jedem Zweck verlassen werden (mit den entsprechenden Vorgaben).

Öffentliche Orte (§ 2 / § 13 Abs. 9)

An sich ist gemäß § 2 **beim Betreten öffentlicher Orte** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Zwei-Meter-Abstand** einzuhalten und in **geschlossenen Räumen** zusätzlich eine **Maske** zu tragen. Weitere Regelungen dazu wurden von uns beim Bund hinterfragt.

Zusammenkünfte (Feste, Veranstaltungen) (§ 13)

Einmal mehr ist darauf hinzuweisen, dass **Gemeinden/Bürgermeister** zwar Veranstaltungsbehörde sind und Veranstaltungsrecht zu vollziehen haben, **nicht** aber **für die Vollziehung von Gesundheits-/Epidemierecht bzw. der vorliegenden Verordnung zuständig** sind.

Veranstaltungen sind daher **nach Veranstaltungsrecht** allenfalls **zu genehmigen** (wenn nicht ohnedies eine Anzeige an die Gemeinde reicht), auch wenn diese nach der Öffnungsverordnung unzulässig wären.

Sinnvoll wird es sein, den **Veranstalter darauf hinzuweisen**, dass **nicht nur Veranstaltungsrecht**, sondern **auch** die **Öffnungsverordnung** zu **beachten** ist und daher allenfalls eine Anzeige an die oder eine Bewilligung der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) erforderlich sein kann.

Feste und dergleichen werden **bis auf Weiteres nicht durchführbar** sein, da die Vorgaben für Veranstaltungen (Zusammenkünfte) eine Ausrichtung eines derartigen Festes verunmöglichen:

- max. 50 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze,
- keine Verabreichung von Speisen und kein Ausschank von Getränken,
- 3G-Nachweis (genesen, geimpft oder getestet),
- Zwei-Meter-Abstand,
- Maskenpflicht.

Zusammenkünfte ohne Pflicht zur Anzeige oder Bewilligung

Weder eine Anzeigepflicht (diese gilt grundsätzlich bei mehr als zehn Teilnehmern) noch eine Bewilligungspflicht (diese gilt grundsätzlich bei mehr als 50 Teilnehmern) gilt unter anderem bei folgenden Zusammenkünften:

- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
- Begräbnisse
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (Demonstrationen)
- Ausübung von Sport in nicht öffentlichen Sportstätten (etwa Fußballmatch mit 22 Mann).

Demnach sind **folgende Daten der Teilnehmer** zu erheben:

- Vor- und Familiennamen,
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse,
- bei Besuchergruppen, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer Person ausreichend,
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Veranstaltungsortes,
- die Daten sind gegebenenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens zu übermitteln,
- die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 (Ausnahmen von der Registrierungs-

pflicht) vorliegen, besteht keine Verpflichtung zur Kontaktdatenerhebung (so z.B. bei Begräbnissen und Versammlungen im Freien, Freibädern, da hier auch Abstandspflicht gilt) - eine konkrete und dezidierte Antwort auf die Frage, ob eine Registrierung bei „Veranstaltungen im Freien" erfolgen muss, ist leider nicht erfolgt.

Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (§ 13 Abs. 10 Z 1)

Damit die Regelungen der Veranstaltungen (in Bezug auf Feste, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Grillfeiern, Poolpartys etc.) nicht umgangen werden, wurde festgehalten, dass die strengen **Regelungen der Veranstaltungen** (Zusammenkünfte) **auch an Orten** gelten, die **zwar zum privaten Wohnbereich zählen, aber nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen**, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

Eine große Hochzeits- oder Geburtstagsfeier im eigenen Garten mit mehr als 10 Personen ist daher weiterhin nicht erlaubt.

Schwimmbäder (§ 9 Abs. 2 Z 2 / § 9 Abs. 6)

Entgegen gewisser Medienberichte gilt **in Freibädern keine 20 m²-Regelung**. Auch wird **von einer Registrierungspflicht** (Kontaktdatenerhebung) in Freibädern **abgesehen** (siehe hierzu auch die rechtliche Begründung). Freibäder können **unter Einhaltung folgender Regeln** öffnen:

- 3G-Nachweis für Besucher (genesen, geimpft oder getestet),
- Zwei-Meter-Abstand,
- Maskenpflicht in Innenräumen.

Wichtig ist, dass die **Regelungen der Gastronomie auch in Freibädern** gelten. Sollte daher eine Gastwirtschaft (und nicht nur ein Imbissstand) vor Ort sein, dann besteht eine **Registrierungspflicht** bzw. die **Regelungen der Gastronomie** nach § 6.

Zudem müssen **Bäder** wie schon bisher einen **COVID-19-Beauftragten** bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** ausarbeiten und umsetzen, wobei es diesbezüglich (auch hinsichtlich der konkreten Vorgaben) im vergangenen Jahr „Empfehlungen zur Wiederöffnung" gegeben hat, die jedoch dringend zu aktualisieren sind.

Für **Hallenbäder und Thermen** ist die Lage derzeit noch unklar(er). Der **Verordnung folgend** müsste die **20 m²-Regelung** sowie eine **Maskenpflicht** (außer in „Feuchträumen") eingehalten werden, was nur schwer zu verwirklichen ist.

Hinzu kommt eine **Registrierungspflicht**, die vor allem dann Probleme bereitet, wenn sich Hallenbad und Freibad in einer Anlage befinden.

Kultureinrichtungen (§ 9 Abs. 10)

Unter Kultureinrichtungen fallen gemäß der Verordnung Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Diesbezüglich gelten nur die Regelungen des § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. der **Zwei-Meter-Abstand**, die **Maskenpflicht** in geschlossenen Räumen und die **20 m²-Regelung**. Für jene

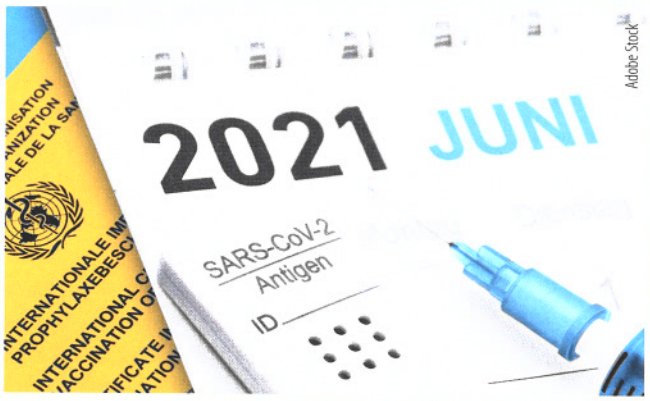

Gemeinden, deren Bibliotheken, Büchereien oder Archive **kleiner als 20 m²** sind, gilt, dass jeweils **nur 1 Person** zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen die Bibliothek, Bücherei oder das Archiv betreten dürfen.

Für derartige Einrichtungen gilt **weder** der **3G-Nachweis** (genesen, geimpft und getestet) **noch** eine **Kontaktdatenerhebungspflicht**.

Künstlerische Darbietungen

Wenn bei künstlerischen Darbietungen Publikum vor Ort ist, dann spielen die Zuschauer bei der Berechnung der 20m²-Regelung, die für die Künstler gelten, keine Rolle.

Ebenso spielen die Mitwirkenden (Künstler) keine Rolle für die Anzahl der Zuschauer, hinsichtlich derer die Kapazitätsgrenze von 50 Prozent gilt.

Kindergärten (§ 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 17)

Die geltenden Regelungen bezüglich Kindergärten wurden mit Rundschreiben des Landes Steiermark am 14. Mai 2021 übermittelt.

Schülertestungen als Nachweis

Die **Testungen von Schülern ab 10 Jahren** (unter 10 Jahren bedarf es keines 3G-Nachweises - genesen, geimpft oder getestet) **werden als Eintrittstests bzw. Testnachweise anerkannt**.

„Befugte Stelle" für Testnachweise wird die **„Schule"** sein, wobei damit die Schulleitung und auch Lehrer befasst werden.

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 14)

Diese Bestimmung ist erfreulicherweise in ähnlicher Fassung wieder aufgenommen worden, wie sie letztes Jahr gegolten hat:

- mehrere Gruppen zu je 20 Teilnehmern (ohne Betreuungsperson) zulässig,
- kein Mindestabstand und keine Maskenpflicht, wenn ein Präventionskonzept vorliegt (das aber gemäß § 14 Abs. 4 sowieso vorliegen muss),
- 3G-Nachweis (genesen, geimpft oder getestet) für die Dauer des Aufenthalts,
- lockere Regelungen bei Gastronomie, Beherbergung und Freizeitangeboten.

Ergänzende und aktualisierte Informationen finden sich online auf folgenden Seiten:

www.sozialministerium.at
www.sichere-gastfreundschaft.at
www.sportaustria.at
www.bmkoes.gv.at

Die Seminare der Gemeinde-akademie bis zur Sommerpause

Aktuelle Information zu unserem Seminarbetrieb bis zur Sommerpause:
Trotz der kürzlich durchgeführten Öffnungsschritte seitens der Regierung werden zum Schutz aller TeilnehmerInnen und ReferentInnen als auch zu unserem eigenen Schutz sämtliche Seminare auch weiterhin bis zur Sommerpause als webbasierte Seminare abgehalten. Hierfür wurde bereits im Herbst 2020 eine Möglichkeit mittels MS Teams geschaffen, um Qualität und Interaktivität auch bei webbasierten Seminaren zu sichern.

Neue Seminarthemen im Juni 2021

Besonders erfreulich ist für uns, dass trotz dieser Umstellung auch neue Seminarthemen in das Seminarprogramm mitaufgenommen werden konnten:

- **Praxisrelevante Fragen und Probleme in der Abfallwirtschaft, 10.06.2021**
- **Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und deren mögliche Folgen für Gemeindeorgane und Gemeindebedienstete, 16.06.2021**
- **Arbeitssicherheit im Gemeindedienst als Führungsverantwortung - auch unter dem Aspekt COVID-19, 24.06.2021**
- **Arbeitssicherheit im Gemeindedienst - Warum sollte mich das was angehen?, 30.06.2021**

Unsere Seminare im Juli 2021:

- **Die Steiermärkische Gemeindeordnung - Einführung in die Grundlagen der Gemeindeverwaltung, 01.07.2021**
- **Agenda 2030 in steirischen Kommunen, 09.07.2021**
- **Wer verwaltet die Steiermark?, 12.07.2021**
- **Besteuerung der Gemeinden, 13.07.2021**
- **Besteuerung von Vereinen, 14.07.2021**
- **Daseinsvorsorge: VRV 2015, KLR und Gebührenkalkulation für die kommunale Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft, 15.07.2021**
- **Haltung bewahren, gestärkt in den Sommer, 15.07.2021**

Diese und alle weiteren Onlinseminartermine sind über die Homepage des Gemeindebund Steiermark abrufbar: www.gemeindebund.steiermark.at/akademie

Information: Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.